

# SWX-Enforcement von Rechnungslegungsvorschriften Einsatz der IFRS-Datenbank der IOSCO

Philipp Leu und Evelyn Teitler-Feinberg



**Philipp Leu**, dipl. Wirtschaftsprüfer, Leiter Rechnungslegung SWX Swiss Exchange, Mitglied des Fachausschusses Swiss GAAP FER, Vertreter der Schweiz im Standing Committee No. 1 der IOSCO International Organization of Securities Commissions. Email: philipp.leu@swx.com

zation of Securities Commissions. Email: philipp.leu@swx.com



Dr. oec. publ. **Evelyn Teitler-Feinberg**, Teitler Consulting, Accounting + Communication, Mitglied des Fachausschusses Swiss GAAP FER, Delegierte der SWX Swiss Exchange im Standing Committee No. 1 der IOSCO International Organization of Securities Commissions. Email: consulting@teitler.ch

No. 1 der IOSCO International Organization of Securities Commissions. Email: consulting@teitler.ch

Seit bald zehn Jahren ist die Zulassungsstelle der SWX Swiss Exchange in der Durchsetzung von Rechnungslegungsvorschriften bei kotierten Unternehmen aktiv. Im vorliegenden Artikel soll neben den Besonderheiten des schweizerischen Enforcements auch auf die bisherige Durchsetzungstätigkeit der SWX Swiss Exchange sowie auf die in Zukunft anstehenden Herausforderungen eingegangen werden. Im Mittelpunkt des Interesses steht dabei auch die seit diesem Jahr aktive Datenbank der IOSCO (International Organization of Securities Commission), welche die Entscheide von Regulatoren zu IFRS auf einer globalen Basis zugänglich macht.

## 1. SWX-Enforcement

### 1.1. Grundlagen

Zu den Aufgaben der Zulassungsstelle der SWX Swiss Exchange (SWX) gehört neben der Kotierung auch die Durchsetzung der Aufrechterhaltungspflichten von bereits kotierten Gesellschaften und damit die Sicherstellung der Transparenz von Emittenten und Wertschriften. Der schweizerische Gesetzgeber hat der SWX dazu im Börsengesetz die Kompetenz zur Selbstregulierung<sup>1</sup> unter Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) erteilt. Im Rahmen dieser Kompetenzen erlässt die Zulassungsstelle dabei die Regeln<sup>2</sup> (Kotierungsreglement, Zusatzreglemente, Richtlinien und Rundschreiben) und überprüft deren Einhaltung. So ist die Zulassungsstelle neben der Durchsetzung von Rechnungslegungsvorschriften auch für die Überwachung der Bestimmungen zur Ad hoc-Publizitätspflicht, der Corporate Governance-Richtlinie, der Bestimmungen zur Offenlegung von Management-Transaktionen sowie der übrigen Melde- und Publizitätspflichten durch die Emittenten verantwortlich. Die SWX nimmt somit Aufsichtsaufgaben wahr, für die in ausländischen Rechtsordnungen teilweise staatliche Stellen<sup>3</sup> zuständig sind.

Die Durchsetzungstätigkeit im Bereich der Rechnungslegungsvorschriften konzentriert sich dabei auf Emittenten, welche die Hauptkotierung<sup>4</sup> ihrer Beteiligungsrechte an der SWX haben. Im Vor-

dergrund steht der im Rahmen des jährlichen Geschäfts- bzw. halbjährlichen Zwischenberichts von den Emittenten zu veröffentlichende Konzernabschluss<sup>5</sup>, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage („True and Fair View“)<sup>6</sup> zu vermitteln hat. Die SWX hat nach diesem Grundsatz mehrere Rechnungslegungsstandards anerkannt<sup>7</sup>, wobei sich bei den Emittenten

<sup>1</sup> Art. 4 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG).

<sup>2</sup> Sämtliche Regularien der SWX Swiss Exchange sind auf der Website [www.swx.com](http://www.swx.com) abrufbar.

<sup>3</sup> U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) in den USA, Autorité des marchés financiers (AMF) in Frankreich oder Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB) in Italien. Daneben auch das privatrechtlich organisierte Financial Reporting Review Panel (FRRP) oder die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR).

<sup>4</sup> In der Regel entspricht dies Emittenten mit Gesellschaftssitz in der Schweiz oder aber Emittenten, deren Beteiligungsrechte an der SWX, nicht aber im Heimatstaat kotiert sind.

<sup>5</sup> Falls kein Konzernabschluss erstellt werden muss, ist ein (zusätzlicher) Einzelabschluss in Übereinstimmung mit einem von der Zulassungsstelle der SWX anerkannten Rechnungslegungsstandard zu veröffentlichen.

<sup>6</sup> Art. 66 des Kotierungsreglements.

<sup>7</sup> Weiter werden als sog. „Heimatlandnorm“ für Emittenten ohne Gesellschaftssitz in der Schweiz auch die Rechnungslegungsstandards der EU- und EWR-Länder sowie Australian, Japanese, Canadian, New Zealand und South African GAAP anerkannt.

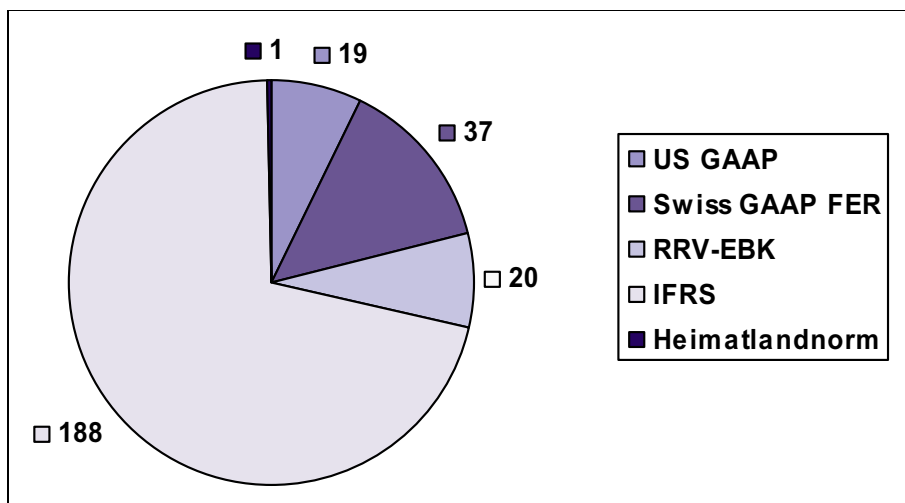


Abb. 1: Rechnungslegungsstandards der 265 mit Beteiligungsrechten an der SWX hauptsächlich kotierten Gesellschaften (Stand: 30. November 2006)

die IFRS, US GAAP und Swiss GAAP FER durchgesetzt haben. Nicht der Überwachung und somit dem Enforcement der SWX unterliegen sämtliche Banken und Effekthändler, für welche spezielle Regelungen<sup>8</sup> gelten und die Aufsichts- und Durchsetzungstätigkeit durch die EBK erfolgt.

RRV-EBK: Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 23 bis 27 der Bankenverordnung

Ziel der Durchsetzungstätigkeit der SWX ist es, eine präventive Wirkung zu erzielen, welche zu einer verbesserten Qualität der Rechnungslegung beim Emittenten und damit zu einem erhöhten Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt führt. Die SWX sieht dabei die Funktion ihres Enforcements als wichtige Stufe eines Qualitätssicherungs- und Kontrollprozesses, in welchem auch dem Wirtschaftsprüfer bzw. Revisionsorgan eine bedeutsame Rolle zukommt. Im Fokus der SWX steht aber nicht der Prüfer, sondern der Ersteller der Finanzberichte. Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass die SWX gegenüber dem Revisionsorgan über gewisse Durchsetzungskompetenzen und -mittel<sup>9</sup> verfügt und diese auch ausübt. Das Enforcement als solches dürfte aber in diesem Bereich zukünftig primär von der sich im Aufbau befindlichen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) durchgeführt werden, wobei vom Gesetzgeber eine Koordination der Aufsichtstätigkeit sowie ein Informationsaustausch zwischen RAB und SWX vorgesehen ist<sup>10</sup>.

## 1.2. Prüfverfahren und -ablauf

Die von der SWX vorgenommenen Prüfungen unterscheiden sich in Gegenstand, Umfang und Durchführung maßgeblich von einer Abschlussprüfung. Die Durchsetzungstätigkeit der SWX konzentriert sich auf gewisse, als kritisch erachtete Schwerpunkte in der Rechnungslegung, ohne eine vollständige Überprüfung der Konzernrechnung vorzunehmen und ohne eine Prüfung der Buchführung beziehungsweise der dieser zugrunde liegenden Kontroll- und Überwachungsprozesse. Weiter erfolgen die Überprüfungen nicht wie bei Abschlussprüfungen üblich vor Ort bei der Gesellschaft, sondern die vom Emittenten benötigten Auskünfte und Unterlagen werden im Rahmen einer Vorabklärung schriftlich einverlangt. Aufgrund entsprechender Bestimmungen zu den Auskunfts- und Mitteilungspflichten im Kotierungsreglement<sup>11</sup> ist der Emittent dabei zur Mitwirkung verpflichtet.

Die Auswahl der von der SWX zu überprüfenden Geschäfts- und Halbjahresberichte erfolgt grundsätzlich nach einem risikoorientierten Ansatz. Die entsprechende Selektion berücksichtigt insbesondere neukotierte Emittenten, Erstanwender und Emittenten, bei welchen eine starke Veränderung in der Geschäftstätigkeit, Unternehmensstruktur oder Unternehmensführung stattgefunden hat. Dabei werden auch externe Informationen zu allfälligen Mängeln in der Rechnungslegung aus Medienberichten oder von Anlegern miteinbezogen. Ferner werden Prüftestate zur Konzern- bzw. Jahresrechnung, die durch den

Emittenten meldepflichtigen Sachverhalte bezüglich ungelöster Meinungsverschiedenheiten mit dem Revisionsorgan sowie ein Rücktritt des Revisionsorgans als mögliche Hinweise auf Probleme in der Rechnungslegung einer Gesellschaft in der Auswahl berücksichtigt<sup>12</sup>. Zudem kann abschließend festgehalten werden, dass stichprobenartig auch die Rechnungslegung der restlichen Emittenten innerhalb eines bestimmten Zeitraums, spätestens aber alle acht Jahre, einer Überprüfung durch die SWX unterzogen werden.

Bei der Beurteilung der Rechnungslegung orientiert sich die SWX an den jährlich in Form einer Mitteilung kommunizierten Schwerpunkten<sup>13</sup> ihrer Enforcementtätigkeit. Das Hauptaugenmerk gilt dabei Rechnungslegungsvorschriften, welche in der Anwendung als besonders fehlerträchtig identifiziert wurden sowie neu anwendbaren Rechnungslegungsstandards, welche die SWX als risikobehaftet einstuft. In diesem Zusammenhang werden auch die in der vergangenen Periode von der SWX in den Comment Letters aufgetragenen Feststellungen sowie von Dritten eingebrachte Hinweise berücksichtigt. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die Expertengruppe für Rechnungslegungsfragen<sup>14</sup>, welche sich aus Anwendern, Prü-

<sup>8</sup> Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften, siehe [http://www.ebk.admin.ch/d/archiv/2002/pdf/rrv-annexe/rrv\\_d\\_02.pdf](http://www.ebk.admin.ch/d/archiv/2002/pdf/rrv-annexe/rrv_d_02.pdf), abgerufen am 19. Februar 2007.

<sup>9</sup> Art. 71, 71a und 71b sowie Art. 82a des Kotierungsreglements.

<sup>10</sup> Art. 23 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG).

<sup>11</sup> Art. 23 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG).

<sup>12</sup> Elektronisches Meldeformular „Emittentenmeldung Revisionsorgan“, welches auf Basis des Rundschreibens Nr. 1, Anhang 1, Ziff. 1.03, detaillierte Angaben zum Wechsel des Revisionsorgans verlangt.

<sup>13</sup> Die Schwerpunkte betreffend Durchsicht der Geschäftsberichte 2006 sowie der Zwischenberichte 2007 wurden in der Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 10/2006 vom 20. November 2006 kommuniziert und konzentrieren sich namentlich auf IAS 19, IAS 36, IFRS 2, IFRS 3 sowie auf das neue Framework von Swiss GAAP FER.

<sup>14</sup> Die Rolle der Expertengruppe für Rechnungslegungsfragen wird unter Punkt 5 der Geschäftsordnung der Zulassungsstelle geregelt.

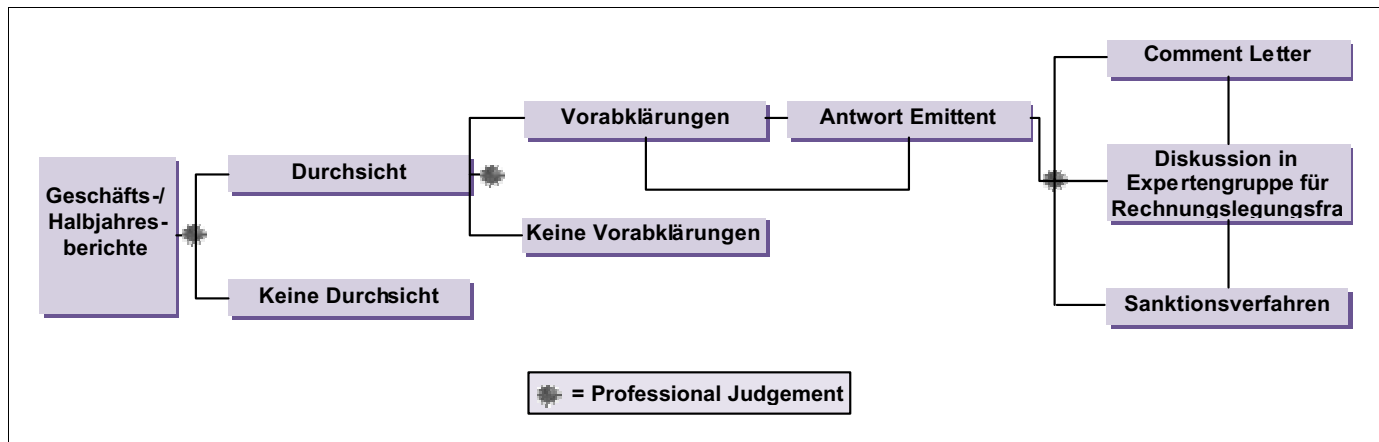


Abb. 2: Untersuchungsablauf im Bereich Rechnungslegung

fern, Analysten sowie einem Vertreter aus der Forschung und Lehre zusammensetzt. Sie berät die SWX bei der Beurteilung von Fachfragen im Zusammenhang mit dem Erlass von Regeln für die Finanzberichterstattung und mit deren Durchsetzung.

Bestehen nach erfolgter Durchsicht eines zu überprüfenden Geschäfts- oder Halbjahresbericht Zweifel, ob bei als wesentlich erachteten Fragestellungen die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften vom Emittenten eingehalten wurden, wird eine Vorabklärung eingeleitet. Im Rahmen dieser Vorabklärung wird die Gesellschaft von der SWX zur schriftlichen Beantwortung der gestellten Fragen sowie allenfalls zur Einreichung von zusätzlichen Unterlagen innerhalb einer kurzen Frist aufgefordert. Dabei wird von der SWX darauf geachtet, dass die Beantwortung der Fragen – bei einer angemessenen Organisation und Dokumentation des Emittenten – ohne großen Aufwand fristgerecht möglich ist.

Nach Erhalt der Stellungnahme des Emittenten erfolgen umfassende Abklärungen durch die SWX. Dabei werden besonders kritische Sachverhalte auch mit der Expertengruppe für Rechnungslegungsfragen diskutiert. Im Sinne des Professional Judgements gilt es schließlich zwischen wesentlichen und unwesentlichen Verletzungen der Rechnungslegungsvorschriften zu unterscheiden. Bei wesentlichen Verletzungen qualitativer und/oder quantitativer Natur wird durch die SWX gegen den Emittenten ein Sanktionsverfahren eingeleitet. Bei unwesentlichen Verstößen können die Vorabklärungen mittels Comment Letter<sup>15</sup> an den Emittenten eingestellt werden.

Von der SWX werden gegenüber Dritten – mit Ausnahme der Medienmitteilungen zu rechtskräftig gewordenen Sanktionen<sup>16</sup> – keine Informationen zu allfälligen Abklärungen und Untersuchungen bei Emittenten veröffentlicht<sup>17</sup>. Die Publikation der in den Comment Letters gemachten Feststellungen erfolgt anonymisiert in Form eines Rundschreibens.

### 1.3. Erfahrungen

Erfreulicherweise darf festgestellt werden, dass sich die Qualität der Finanzberichterstattung bei den Emittenten in den letzten zehn Jahren stark verbessert hat und somit das gesetzte Ziel mit der Enforcementtätigkeit erreicht wurde. Musste sich die SWX zu Beginn ihrer Durchsetzungstätigkeit ausschließlich mit elementaren Mängeln<sup>18</sup> in der Rechnungslegung auseinandersetzen, so kann heutzutage festgestellt werden, dass dies nur noch in Einzelfällen notwendig ist. Die in den letzten Jahren stattgefundenen rasante Entwicklung der Rechnungslegungsstandards, welche zu einer generellen Erhöhung des Anspruchsniveaus geführt hat, spiegelt sich auch in der Komplexität der durch die SWX zu beurteilenden Fragen wieder. Immer häufiger muss im Rahmen der Enforcementtätigkeit zu Fragen Stellung genommen werden, bei welchen es um Ermessenseinschätzungen geht. Für die SWX ist es dabei entscheidend, dass dem Anleger die entsprechenden Überlegungen in einer einfachen, klar verständlichen Sprache transparent offen gelegt werden. Maßgebend sind die Anforderungen des angewendeten Rechnungslegungsstandards, da es nicht Aufgabe der SWX sein kann, Interpretationen zu erarbeiten und zu veröffentlichen.

### 1.4. Ausblick

Für die Zukunft stellt sich für die SWX durch die immer stärkere Vernetzung der Kapitalmärkte die Frage, wie auch auf Stufe der Regulatoren eine entsprechende Vernetzung gefunden werden kann. Die Probleme sind vielfältig und betreffen insbesondere Emittenten, welche gleichzeitig an mehreren Kapitalmärkten eine Kotierung ihrer Beteiligungs- oder Forderungspapiere aufrechterhalten. Solche Unternehmungen können einem Doppel- oder einem Mehrfach-Enforcement unterliegen, wobei die einzelnen zuständigen Regulatoren bei der Beurteilung einer konkreten Sachfrage zu anderen bzw. im Extremfall gar zu gegenteiligen Schlüssen kommen könnten. Regulatoren der wichtigsten Kapitalmärkte zu Absprachen über Zuständigkeiten und Durchsetzung miteinbezieht<sup>19</sup>. Ein kleiner, aber wichtiger Schritt in diese Rich-

<sup>15</sup> Die Feststellungen aus den Comment Letters von IFRS-Anwendern werden im Rundschreiben Nr. 6 der Zulassungsstelle publiziert.

<sup>16</sup> Publierte Sanktionen sind als Medienmitteilung und als anonymisierte Volltextversion auf der Website der SWX abrufbar.

<sup>17</sup> In der Richtlinie betr. Anforderungen an die Finanzberichterstattung (Finanzberichterstattungs-Richtlinie, RLFB) vom 1. Januar 2007 wird in Rz. 7 festgehalten, dass Verfahren der SWX im Bereich der Rechnungslegung vertraulich sind. Vorbehalten bleibt aber die Publikation von rechtskräftigen Entscheiden gemäss Verfahrensordnung.

<sup>18</sup> Z.B. Nichterstellung einer Konzernrechnung, fehlende Vorjahresangaben, Anwendung eines nicht anerkannten Rechnungslegungsstandards etc.

<sup>19</sup> Siehe beispielsweise auch den Press Release 2006-130 der U.S. Securities and Exchange Commission oder den Press Release 06-423 des Committee of European Securities Regulators.

**SWX SWISS EXCHANGE** an SWX Group company

ENGLISH FRANÇAIS

ÜBER UNS SHX GROUP MITARBEITER VERANSTALTUNGEN

**Zulassung**

HOME ZULASSUNG BÖRSENHANDEL CLEARING & SETTLEMENT MARKTDATEN INFORMATIONEN TEILNEHMER EMITTENTEN INVESTOREN

Kotierung  
 Zulassung zum Handel  
 Aufrechterhaltung  
 Berater  
 Organisation der Zulassung  
 Regularien  
 Sanktionen  
     Rechtsmittel  
 Pressemitteilungen  
 **Integrale Publikation**  
     Ad hoc-Publizität  
     **Rechnungslegung**  
     Meldepflichten  
     Corporate Governance  
     Management-Transaktionen  
     Praxis  
     Gebührenordnung  
     virt-x  
     Service für Mitteilungen der Zulassungsstelle  
     Kontakt

### Entscheiden zur Rechnungslegung

Die Sanktionskommission der SWX publiziert ihre Entscheiden in anonymisierter Form seit dem 1. Januar 2007.

Der Geschäftsbereich Zulassung veröffentlicht Sanktionsbescheide gegenüber Emittenten und Revisionsstellen, die seit dem 1. Januar 2007 ausgesprochen worden und in Rechtskraft getreten sind. Publiziert wird dabei nach Möglichkeit immer der Volltext.

Vor dem 1. Januar 2007 wurden die Sanktionen von der Disziplinarkommission resp. dem Ausschuss der Zulassungsstelle ausgesprochen.

Die Publikation der Entscheiden erfolgt jeweils nur in der Originalsprache (Deutsch, Französisch oder Englisch). Es werden keine Übersetzungen erstellt.

Entscheiden zur Rechnungslegung	Zitiervorschlag	Instanz	Download
08.06.2006: Violations des délais applicables à la publication des rapports de gestion. Omission de donner certains informations selon la Directive Corporate Governance. Omission d'évaluer les immeubles conformément aux normes Swiss GAAP RPC 18. Violation de l'article 72 RC en omettant d'installer les systèmes dits «push» et «pull» avant le 30 juin 2005.	DK/RLE/VII/05	DK	
08.06.2006: Omission des informations selon IFRS 1 et IAS 34 dans le rapport intermédiaire. Violation de l'article 72 RC en omettant d'installer les systèmes dits "push" et "pull" avant le 30 juin 2005. Infraction aux devoirs de coopération selon l'article 4 du Règlement de cotation	DK/RLE/XV/05	DK	
08.06.2006: Nicht erfolgte Offenlegung von Überschriften und Zwischentotalen in der Bilanz und Erfolgsrechnung im Rahmen der Zwischenberichterstattung nach Swiss GAAP FER 12 sowie Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Art. 4 des Kotierungsreglements	DK/RLE/IX/05	DK	

**SUCHE**

Symbol / ISIN

Text

**LINKS**

- Kotierungsreglemente
- Richtlinien
- Rundschreiben
- Mitteilungen
- Inserate
- Sanktionen gegen Teilnehmer/Händler

Abb. 3: Anonymisierte Volltextentscheide zur Rechnungslegung (SWX-Website)

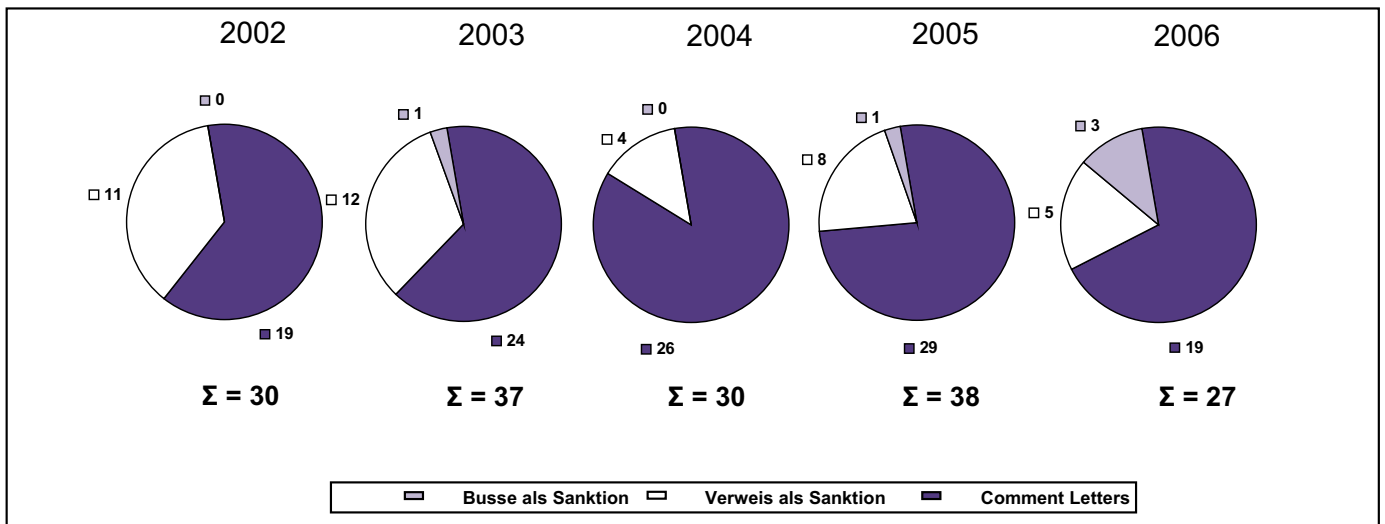


Abbildung 4: Verfahrensstatistik der letzten 5 Jahre

tung ist die von der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) auf einer globalen Basis umgesetzte Datenbank mit Entscheiden von Regulatoren zu Fragen der IFRS-Anwendung.

Diese IOSCO IFRS Regulatory Interpretation and Enforcement Database (IFRS-Datenbank) hat zu Beginn dieses Jahres den Betrieb aufgenommen. Aufgrund der von der SWX erhofften Bedeutung

soll im des Artikels vertieft auf die mit der Datenbank angestrebten Ziele sowie die sich dadurch ergebenden Chancen und Risiken eingegangen werden.



## 2. IFRS-Datenbank

### 2.1. Zielsetzung

Im Zusammenhang mit der weltweiten Verbreitung von IFRS ist die homogene Anwendung und Durchsetzung des Standards von großer Bedeutung. Nationale Ausprägungen und Interpretationen sollen im Interesse des Kapitalmarkts möglichst vermieden werden<sup>20</sup>. Eine wirksame und einheitliche Durchsetzung ist weiterhin eine Voraussetzung für die von der SEC in Aussicht gestellte Anerkennung von IFRS als gleichwertige Alternative zu US GAAP und damit auf den Verzicht der heute benötigten Überleitungsrechnungen<sup>21</sup>. Die IFRS-Datenbank der IOSCO, an welcher die SWX im Rahmen eines Participation Arrangement teilnimmt, will die Erreichung dieser übergeordneten Anliegen unterstützen und verfolgt dabei die folgenden Ziele:

- Einrichtung einer umfassenden und aktuellen Datenbank von Entscheidungen, welche als Informationsquelle für die mit der Durchsetzung von IFRS betrauten Regulatoren zugänglich ist;
- Bereitstellung eines Kontaktnetzes für Regulatoren, welche die Diskussion bezüglich eines bestimmten Entscheids oder Sachverhalts zu IFRS suchen;
- Verbesserung des Dialogs zwischen Regulatoren bezüglich zu treffenden oder bereits getroffenen Entscheidungen zu IFRS;
- Identifikation von Problemen in der Anwendung von IFRS und Weiterleitung der entsprechenden Fragestellung an den Standardsetter (IASB bzw. IFRIC).

Die IFRS-Datenbank der IOSCO ist seit dem 19. Januar 2007 operativ und steht ausschließlich Regulatoren sowie autorisierten Nicht-Regierungsorganisationen (government-approved security regulators), welche für das IFRS-Enforcement verantwortlich sind, zur Verfügung. An der Datenbank teilnehmende Regulatoren sorgen dafür, dass die von der IOSCO betreffend Vertraulichkeit gestellten hohen Ansprüche eingehalten werden. Es ist somit in näherer Zukunft nicht davon auszugehen, dass der Zugang zur IFRS-Datenbank gegenüber anderen Anspruchsgruppen (z.B. Anwender, Prüfern, Forschung/Lehre) geöffnet wird.

### 2.2. Funktionsweise

Die IFRS-Datenbank erlaubt den teilnehmenden Regulatoren, einerseits eigene Entscheide einzuspeisen („Feeding“) und andererseits Entscheide anderer Regulatoren abzurufen („Sourcing“).

Für das Feeding haben die teilnehmenden Regulatoren die Relevanz ihrer Entscheide zu beurteilen. Ein Entscheid ist dann von Relevanz für die IFRS-Datenbank und sollte in diese integriert werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:

- Eine im Sinn von IFRS wesentliche Fehldarstellung von Finanzinformationen wurde festgestellt.
- Ein Entscheid widerspricht offensichtlich einem früheren Entscheid in der Datenbank.
- Von einem Entscheid wird vermutet, dass er potenziell einen Einfluss auf die harmonisierte Finanzberichterstattung oder eine größere Auswirkung auf den Finanzmarkt haben kann.
- Es besteht das Risiko, dass in gewissen Jurisdiktionen eine signifikant unterschiedliche Anwendungspraxis vorkommt.
- Ein Entscheid wird einen wesentlichen Einfluss auf andere Emittenten haben.
- Ein Entscheid wird gemäß den Prinzipien von IAS 1 und IAS 8 behandelt, da der Sachverhalt nicht durch einen spezifischen Standard abgedeckt wird.
- Ein Entscheid wurde durch ein Berufungskomitee oder Gericht umgestoßen.
- Ein Entscheid ist aus anderen Gründen von Interesse.

Die teilnehmenden Regulatoren sind angehalten, die Entscheide präzise und in einer verständlichen Sprache zu verfassen. Sofern in einem Fall mehrere relevante, voneinander unabhängige Sachverhalte (z.B. Geldflussrechnung und Umsatzerfassung) behandelt wurden, sind diese jeweils gesondert aufzubereiten. Dabei soll eine effiziente Suche nach spezifischen Datenbank-Entscheiden durch ein Stichwort-Verzeichnis ermöglicht werden. Über neu auf der Datenbank verfügbare Entscheide werden die Teilnehmer mittels elektronischem Newsletter informiert. Das von der IOSCO vorgeschlagene Format zur Eingabe

von Entscheiden wird auszugsweise in Abb. 5 dargestellt.

Es ist eine der Schlüsselfunktionen der Datenbank, dass die Entscheide anderer Regulatoren über IFRS-Fragestellungen eingesehen werden können<sup>22</sup>. Wichtig dabei ist aber, dass die auf der IFRS-Datenbank aufgeschalteten Entscheide keine verbindlichen Präjudizien darstellen. Jeder teilnehmende Regulator ist in der Beurteilung des Sachverhalts frei, doch wird er ermutigt, im Rahmen der Entscheidungsfindung den Kontakt mit anderen Regulatoren aufzunehmen, welche zu einem ähnlichen Sachverhalt bereits einen Entscheid getroffen haben. Dabei sollen andere mögliche Sichtweisen in der eigenen Entscheidung ausreichend kritisch gewürdigt werden.

### 2.3. Chancen und Risiken

Die IFRS-Datenbank soll dazu beitragen, dass die teilnehmenden Regulatoren ihre Entscheidungsfindung durch Konsultation der Datenbank breiter abstützen können und somit zu einer Harmonisierung in der Anwendung von IFRS beitragen. Das Kontaktnetz erlaubt eine effiziente Diskussion mit den übrigen Teilnehmern zu spezifischen Fragestellungen. Daneben können aber auch generelle Probleme in der Anwendung von IFRS rasch identifiziert und nach Beratung in den zuständigen IOSCO-Gremien zusammen mit Regulierungsvorschlägen an das IASB bzw. IFRIC weitergeleitet werden. Dabei darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, dass die IFRS-Datenbank aufgrund der breiten Abdeckung für die Regulatoren auch als Frühwarnsystem für die Regulatoren über verbreitete Mängel in der Anwendung von IFRS dient und somit ein

<sup>20</sup> Michel Prada, Chairman des IOSCO Technical Committee, hat dies wie folgt formuliert: „Given the importance of having convergent application of financial reporting requirements, it is vital to have an appropriate mechanism to share information among authorities that will promote consistency in the implementation of IFRS“, Media Release der IOSCO vom 4. Oktober 2005, unter: <http://www.iosco.org/news/pdf/IOSCO-NEWS92.pdf>, abgerufen am 10. Februar 2007.

<sup>21</sup> Siehe z.B. <http://www.sec.gov/news/speech/spch040605dtn.htm>, abgerufen am 14. Februar 2007.

<sup>22</sup> Media Release der IOSCO vom 4. Oktober 2005, unter <http://www.iosco.org/news/pdf/IOSCONews92.pdf>, abgerufen am 10. Februar 2007.

14. Sector		15. Category(ies) of issue	financial instruments	16. Accounting standard or requirement	IAS 39	para X and Y	Version: IFRS XXXX
(select from drop-down list)		(select from drop-down list)		(Accounting standard or requirement and paragraph (select from drop-down))			
17. Description of issuer treatment							
(Description of issuer financial reporting treatment and/or disclosure adopted/proposed and the circumstances, sufficiently detailed and understandable, incl. reasons)							
18. Regulator's decision and rationale							
(Sufficiently detailed and understandable, incl. reasons)							
19. Has corrective action been taken?							
(For pre-clearance decisions, answer "No", select from drop-down list)							
20. Details of corrective action taken							
(Complete if #19 is "Yes". Include the type of action taken by the regulator (eg court action, referral to a panel, agreement by issuer without court action, directors gaoled, fines, deregistration or suspension of auditor) and the type action taken by the issuer (eg restatement and reissue of the financial report, correction in a subsequent financial report, disclosure to the market).)							
21. Effect of restatement							
(Include which line items in the financial report were affected and the amounts (eg revenue increased by \$x and receivables decreased by \$x) and/or what additional note disclosures were required. Also include details of any similar types of disclosure in a notice to the market, a media release by the issuer, a letter to members, in a subsequent financial report, or in some other communication.)							
22. Is the decision final?				25. Date the decision is interim or final			
(Select from drop-down list)				(Select from drop-down list)			
22. Has decision been appealed?							
(Select from drop-down list)							
23. Details of court decision							
(Only if #22 is yes, include: (a) the nature of the appeal process (eg appeal to full Supreme Court); and (b) the results of any court decision or appeal that has been heard.)							

Abb. 5: Auszug aus der Eingabemaske zur IFRS-Datenbank

wichtiges Mittel zur Schwerpunktsetzung im Enforcement ist. Erneut betont werden soll aber die von der SWX uneingeschränkt geteilte Meinung, dass die IFRS-Datenbank kein Mittel sein darf, um eigenständige Interpretationen vorzunehmen oder gar neue Standards zu entwickeln. Diese Rolle kommt ausschließlich den dafür zuständigen Gremien des IASB zu.

Neben den klar positiven Erwartungen an die Datenbank dürfen auch gewisse Unsicherheiten nicht verschwiegen werden. So bestehen auf der einen Seite Bedenken, dass die teilnehmenden Regula-

toren durch den interpretatorischen Einfluss der sich in der Datenbank befindlichen Entscheide in ihrer Unabhängigkeit eingeschränkt werden könnten. Auf der anderen Seite kann eine zu geringe Anzahl von (aktiven) Teilnehmern die Qualität und somit auch den Sinn der Datenbank in Frage stellen. Zudem darf nicht vernachlässigt werden, dass mit der Pflege der Datenbank für den einzelnen Regulator ein nicht zu vernachlässigender Ressourceneinsatz verbunden ist, der dann möglicherweise in anderen Bereichen fehlt.

### 2.4. Einschätzung der SWX

Angesichts der Absenz eines international anerkannten IFRS-Gerichtshofs, welcher verbindliche Entscheide zu strittigen Rechnungslegungsfällen aussprechen könnte, ermöglicht die Datenbank eine globale Abstimmung des IFRS-Enforcements. Dabei ist die aktive Teilnahme aller für die Durchsetzung von IFRS relevanten Regulatoren an der Datenbank eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen dieses langfristigen Projekts der IOSCO. Unbestritten bleibt auch, dass eine weitere Harmonisierung in der Anwendung von IFRS eine der

Voraussetzungen für die vorbehaltlose Anerkennung dieses Standards durch die SEC ist. Die Datenbank dürfte für die teilnehmenden Regulatoren wie die SWX sowie deren IFRS anwendende Emittenten, insbesondere falls deren Titel eine Doppel- oder Mehrfachkotierung aufweisen, ein zukunftsweisender Schritt sein. Abschließend darf aber aus Sicht der SWX betont werden, dass durch den Einsatz der IFRS-Datenbank im Bereich des Enforcements von Rechnungslegungsstandards eine weitere Professionalisierung stattfinden wird. Die dadurch bedingte Angleichung in der Anwendung und Durchsetzung von IFRS auf einer globalen Ebene stärkt die Hoffnung, dass damit auch eine effizientere Funktionsweise der Kapitalmärkte gewährleistet wird.

